

Dieter Hügenell

81547 München

Kindergeld/Kinderzuschlag

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 5. Juli 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Die Petition richtet sich gegen die Absenkung der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2007 und die damit verbundenen Folgewirkungen.

Zu dieser Eingabe liegen 37 weitere Mehrfachpetitionen vor. Sie ist ferner als öffentliche Petition im Internet veröffentlicht worden. Es gingen 5.789 Mitunterzeichnungen sowie 49 Diskussionsbeiträge ein.

In der Eingabe wird hilfsweise beantragt, dass im Besoldungs- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes entsprechende Änderungen vorgenommen werden, damit auch hier wirklich nur das Kindergeld entfällt.

Als Begründung wird ausgeführt, die Absenkung der Altersgrenze erfolge zu einem verfrühten Zeitpunkt. Es könne gegenwärtig nicht davon ausgegangen werden, dass alle Kinder ihr Studium vor dem Erreichen des 25. Lebensjahres abgeschlossen hätten. Es sei nicht gewährleistet, dass alle Abiturienten und alle Qualifizierten aus anderen Bildungswegen gleich im ersten Anlauf einen Studienplatz erhielten. Außerdem würden Zeiten von Wehr- oder Zivildienst nicht berücksichtigt.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) muss die Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit von Eltern, die durch den Unterhalt von Kindern in Höhe des Existenzminimums entsteht, steuerlich berücksichtigt werden. Dies wird durch entsprechend hohe Freibeträge für Kinder sichergestellt, zunächst jedoch durch monatlich gezahltes Kindergeld, welches im laufenden Jahr als Steuervergütung gezahlt wird. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob damit das Existenzminimum der Kinder steuerfrei bleibt. Reicht das Kindergeld nicht für die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung aus, werden die Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen und der Anspruch auf Kindergeld mit der steuerlichen Wirkung der Freibeträge verrechnet.

Im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs werden Kinder grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt, ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres und grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wird dessen steuerliche Berücksichtigung und damit auch der Kindergeldanspruch an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft (§ 32 Abs. 4 Einkommensteuergesetz - EStG). So wird ein volljähriges Kind nur noch dann im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt, wenn es sich in einer typischen Unterhaltssituation befindet (z. B. Berufsausbildung) und seine Einkünfte und Bezüge einen bestimmten Grenzbetrag nicht überschreiten.

Für Kinder, die ihren Wehr- oder Zivildienst leisten, besteht kein Anspruch auf Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder (Umkehrschluss aus § 32 Abs. 5 EStG, siehe auch Beschluss des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 4. Juli 2001, Bundessteuerblatt Teil II S. 675 sowie Beschlüsse des BVerfG vom 29. März 2004, Az.: 2 BvR 1670/01 und 2 BvR 1340/03). Zwar wird ein Kind steuerlich nicht während der Ableistung des Grundwehr- bzw. Zivildienstes berücksichtigt, jedoch können diese Zeiten – entgegen der Auffassung des Petenten – unter den in § 32 Abs. 5 EStG genannten Voraussetzungen über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus in Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt werden.

Der Petent nimmt Bezug auf das Steueränderungsgesetz 2007, durch welches das Berücksichtigungsalter für Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder ab dem 1. Januar 2007 von derzeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres auf vor Vollendung

des 25. Lebensjahres herabgesetzt worden sind. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Steueränderungsgesetz eine Vielzahl von Übergangsregelungen vorsieht, die dazu beitragen sollen, es den Betroffenen zu ermöglichen, sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen.

Eine allgemeine Übergangsregelung besagt, dass Kinder, die im Jahr 2006 das 24. Lebensjahr vollendet haben (also Kinder, die nach dem 1. Januar 1982 und vor dem 2. Januar 1983 geboren sind) noch berücksichtigt werden, solange sie nicht ihr 26. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die im Jahr 2006 bereits das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben (also Kinder, die nach dem 1. Januar 1980 und vor dem 2. Januar 1982 geboren sind), werden wie bisher berücksichtigt, solange sie nicht ihr 27. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus wurde eine Übergangsregelung für die so genannten Verlängerungstatbestände eingeführt. Diese gilt für Kinder, die ihren gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst, eine davon befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder einen freiwilligen Ersatzdienst von nicht mehr als drei Jahren geleistet haben.

Weiterhin weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass in denjenigen Fällen, in denen kein Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder mehr besteht, der Zweck, Unterhaltsverpflichtungen in Höhe des Existenzminimums der unterhaltenen Person von der Besteuerung auszunehmen, auch durch § 33a Abs. 1 EStG erreicht wird. Danach können Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person die Einkommensteuer dadurch ermäßigen, dass sie bis zu 7.680 € im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Der Betrag von 7.680 € orientiert sich dabei an dem für Erwachsene geltenden Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 EStG. Liegen die in § 33a Abs. 1 EStG bezeichneten Voraussetzungen vor und hat die unterhaltene Person u. a. keine anderen Einkünfte oder Bezüge, ist nach dieser Vorschrift somit ein höherer Betrag von der Besteuerung ausgenommen als durch das Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder.

Soweit der Petent kritisiert, dass im Rahmen der Absenkung der Altersgrenze auch kindbedingte Steuerfreibeträge betroffen seien, ist darauf hinzuweisen, dass auch die Kinderzulage im Rahmen der Eigenheimförderung von der Absenkung der Alters-

grenze für die Gewährung von Kindergeld oder den Freibeträgen für Kinder betroffen ist. Der Anspruch auf Kinderzulage entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte für ein ganzes Jahr kein Kindergeld oder keinen Kinderfreibetrag mehr erhält. Da jedoch die Eigenheimzulage für Neufälle ab dem 1. Januar 2006 abgeschafft wurde, beträgt der Kinderanteil über 25 Jahre bei den Kinderzulageberechtigten im Ergebnis lediglich 2,4% aller Fälle. Dies wird vom Gesetzgeber in Kauf genommen und steht auch im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BVerfG. Danach darf der Gesetzgeber sich grundsätzlich am Regelfall orientieren und ist nicht gehalten, allen Besonderheiten jeweils durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen. Er darf grundsätzlich generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Außerdem darf er bei der Ausgestaltung von Normen auch Praktikabilität und Einfachheit des Rechts als vorrangige Ziele berücksichtigen.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Die Anträge der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und sowie DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurden jeweils mehrheitlich abgelehnt.